

Die Verwaltung wird beauftragt, folgenden Satzungsbeschluss zu prüfen:

Die Stadt Willich übt das besondere Vorkaufsrecht gem. § 25 Baugesetzbuch im Stadtgebiet aus.

Zur Umsetzung wird festgelegt:

1. Der Verzicht auf das besondere Vorkaufsrecht ist ein Geschäft der laufenden Verwaltung.
2. Beabsichtigt die Verwaltung, das besondere Vorkaufsrecht auszuüben, wird eine Wertgrenze ohne Ratsbeschluss in Höhe von 300.000 € festgelegt. Der Haupt- und Finanzausschuss ist über diese Ankäufe zu unterrichten
3. Darüber liegende Ankaufswerte werden vom Rat beschlossen.

Begründung:

Die Dynamisierung des Vorkaufsrechtes der Stadt Willich im Stadtgebiet ist als ein weiteres Instrument zu betrachten, bei Bedarf aus Gründen der Stadtentwicklung und der Förderung der Wohnbebauung Grundstücksankäufe in der Stadt zu tätigen.

Die Verfahrensabwicklung soll möglichst unbürokratisch sein. Die Anhebung der Ankaufsgrenze (derzeit 100.000 €) ist der allgemeinen Preisentwicklung geschuldet.

Die Verwaltung soll den Beschlussvorschlag zunächst rechtsformal prüfen. Danach soll der Antrag dem HuFA und dem Rat zum Beschlusszugeleitet werden.

für die CDU-Fraktion

gez. Dr. Paul Schrömbges

für die SPD-Fraktion

gez. Lukas Maaßen